

Zitierhinweis

Andermann, Kurt: review of: Jörg Peltzer, Fürst werden. Rangerhöhungen im 14. Jahrhundert – Das römisch-deutsche Reich und England im Vergleich, Berlin ; Boston: De Gruyter Oldenbourg, 2019, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 48 (2021), 2, p. 339-341, <https://recensio-stag.lorax.syslab.com/r/a9633fce2b4f492eb272885cf0f2e9b8>



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

(22, 29). Das führt eher weg von der Frage, wie repräsentativ beide Autoren für welche Form von Inquisition eigentlich waren.

Hills Wunsch, Eymeric als zukunftsweisenden Inquisitor darzustellen, was angesichts von dessen Wirkung in der Frühen Neuzeit sicherlich nicht falsch ist, geht manchmal etwas zu weit. So gibt es einen umfassenden, nicht nur einzelne Gruppen betreffenden Häresiebegriff schon, seitdem an der Kurie im 12. Jahrhundert die Idee einer „Häresie des Ungehorsams“ entwickelt wurde, wie sie Othmar Hageneder 1978 dargestellt hat. Und es klingt auch nicht überzeugend, wenn Bernard Guis Maßnahmen gegenüber Juden in ganz anderen Kategorien gedeutet werden als Eymerichs Ausdehnung der inquisitorischen Befugnisse auf Nichtchristen (193–203).

Führt das Buch also zu einem besseren Verständnis der Inquisition im 14. Jahrhundert? Als Einführung in die beiden Handbücher ist es hilfreich. Es dient auch dazu, den eindeutig im Zentrum des Interesses stehenden Nicholas Eymeric und sein Werk besser einordnen zu können und damit einen Inquisitor zu verstehen, der sicherlich eine ganz spezielle Figur innerhalb der Inquisitionsgeschichte ist. Hills Buch führt zu vielen interessanten Einblicken in das „Directorium“. Hills Versuch, es zu kontextualisieren, kann allerdings nicht überzeugen. Was man bei ihm über die Inquisition im 14. Jahrhundert erfährt, ist in den großen Linien nicht neu und im Detail zuweilen problematisch.

Thomas Scharff, Braunschweig

Peltzer, Jörg, Fürst werden. Rangerhöhungen im 14. Jahrhundert – Das römisch-deutsche Reich und England im Vergleich (Historische Zeitschrift. Beihefte (Neue Folge), 75), Berlin / Boston 2019, de Gruyter Oldenbourg, 150 S. / Abb., € 64,95.

Als vor mehr als hundertsechzig Jahren Julius Ficker sein Standardwerk „Vom Reichsfürstenstande“ verfasste, interessierten ihn, ganz auf das römisch-deutsche Reich bezogen, Fürstenerhebungen vorrangig unter dem rechts- und verfassungsgeschichtlichen Aspekt des Wandels von einem älteren zu einem jüngeren Reichsfürstenstand und die Abgrenzung des Fürstenstands nach unten. Jörg Peltzer hingegen fragt mit seiner schlanken, zunächst als Aufsatz konzipierten Studie mit einer weiteren verfassungs- und kulturgeschichtlichen Perspektive, „was es bedeutete, in den Rang eines Reichsfürsten und Earls bzw. im Unterschied dazu in den Rang eines Kurfürsten oder eines englischen Herzogs erhoben zu werden“ (12f.), und will damit die „Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Verhältnisse in England und im römisch-deutschen Reich“ (16) herausarbeiten. Als zentrales Beispiel dient ihm dabei der im 14. Jahrhundert singuläre Fall des Grafen Wilhelm I. von Jülich, der 1336 von Kaiser Ludwig dem Bayern zum Markgrafen und Reichsfürsten und 1356 von Kaiser Karl IV. zum Herzog erhoben wurde, den dazwischen aber auch der englische König Edward III. 1340 zum Earl of Cambridge befördert hatte (die einschlägigen Texte sind im Anhang ediert). Über seine Gemahlin Johanna von Hennegau-Holland sowohl mit dem Kaiser aus Bayern als auch mit dem englischen Herrscher verschwägert, war es dem Jülicher gelungen, sich des Letzteren Dank zu verdienen, indem er im Vorfeld des Hundertjährigen Kriegs ein gegen Frankreich gerichtetes Bündnis zwischen dem Reich und England zustande gebracht hatte.

Die anhand der Jülicher und anderer Standeserhebungen angestellten Vergleiche sind tatsächlich aufschlussreich, denn, wie kaum anders zu erwarten, glichen die dabei angewandten Rituale einander nur zum Teil. Während im Reich die Investitur mit Fahne und Zepter sich bei jeder neuerlichen Belehnung wiederholte und mithin dem Kontext der königlichen Lehnshoheit zuzurechnen ist (Fahnlehen), erfolgte sie in

England einmalig aus Anlass der Neuerhebung und war danach aufgrund der Erblichkeit des Earlsrangs und seines Bezugs auf die Monarchie entbehrlich. Vollzogen wurden fürstliche Standeserhebungen im Reich bei glanzvollen Hoftagen, unter Umständen auch einmal im Feld (*in castris prope* ...), auf der Insel hingegen stets vor versammeltem Parlament. Auch die im Anschluss an den Erhebungsakt ausgefertigten respektive behändigten Urkunden ähneln einander in den Licht-, Architektur- und Körpermetaphern der verwendeten Formulare, mit denen der König wie der Kaiser in die Mitte gestellt und die Fürsten dem jeweiligen Monarchen als unentbehrliche Sterne, Stützen und Gliedmaßen zugeordnet sind; allerdings spielt die „Strahlkraft des Kaisers“ in Deutschland doch eine deutlich geringere Rolle als die Funktion des Königs als „Lichtspender“ in England. Dass man sich für eine Standeserhebung in beiden Monarchien durch vornehme Abstammung, treue Dienste, erwiesene Tüchtigkeit, große Weisheit und ähnliche Tugenden qualifizieren musste, ist nur selbstverständlich, allerdings scheint es, als sei das Formular der königlichen Erhebungsurkunde von 1340 diesbezüglich nicht ganz unabhängig von dem kaiserlichen Diplom und seinen Begründungen aus dem Jahr 1336. Überdies war im Reich anders als in England für eine Rangerhöhung neben den persönlichen Qualitäten des Kandidaten auch die Größe der von ihm beherrschten Gebiete, mit anderen Worten: seine Macht, von Belang.

Damit bringen Zeremoniell und Formular sehr schön die verschiedenen Verfassungswirklichkeiten in England und im Reich zum Ausdruck. Die Stellung des englischen Königs gegenüber seinen Magnaten war ungleich stärker als die des Kaisers gegenüber den Großen im Reich. So war es dem englischen König im 14. Jahrhundert möglich, neue Earltümer zu schaffen und ganz neue Adelsränge zu kreieren (Marquis, Herzog, Prinz), ja sogar Leute nichtadliger Herkunft zu Earls zu befördern. In England konnten der König und das Parlament Adel machen und Adel vernichten, was es im Reich nur ein einziges Mal gab, 1180 mit der Absetzung Heinrichs des Löwen. Außerdem war in dem Inselkönigreich der Herrscher gehalten, „seine Verwandten bei den Gunsterweisen zu bevorzugen“, während sich ein deutscher König, wenn er seiner Verwandtschaft eine Vergünstigung zukommen ließ, zwar noch nicht im 13., wohl aber im 14. Jahrhundert dafür entschuldigen musste. Diese Beobachtungen verdeutlichen nicht allein den Unterschied zwischen Wahl- und Erbmonarchie, sondern auch den zwischen autogener und abgeleiteter Adels Herrschaft. Und nicht zuletzt damit hängt zusammen, dass im Reich angeborener Fürstenrang selbstverständlich vornehmer war als verliehener, und das galt folgerichtig ebenso für den seit dem 14. Jahrhundert vom römisch-deutschen Kaiser zunehmend verliehenen gewöhnlichen Briefadel aller Ränge.

Die Earlschaft des Markgrafen von Jülich war am Ende freilich nicht mehr als eine Episode. Obgleich Wilhelm alle Rechte eines Earls zuerkannt waren, unterließ er es, sich in England herrschaftlich zu etablieren; im britischen Parlament ist er nicht einmal nachzuweisen, und den für seine Positionierung im autogenen deutschen Adel belanglosen Earlsrang führte er weder in seiner Titulatur noch in seinem Siegel. Vielmehr begnügte er sich mit den ihm aus der englischen Grafschaft jährlich zustehenden Geldzahlungen, die aber ebenfalls bald ausblieben, und schließlich ignorierte der englische König nach Wilhelms Tod auch noch die einst zugesagte Erblichkeit der Würde und verlieh die Earlschaft Cambridge seinem jüngsten Sohn. So ist es kein Wunder, dass die Erhebungsurkunde schließlich zurückgegeben wurde und deshalb mit Tilgungsschnitten und ohne Siegel heute nicht im nordrhein-westfälischen Landesarchiv, sondern in den National Archives in London liegt. Allerdings hatte auch das von dem Jülicher arrangierte deutsch-englische Bündnis nicht über den Beginn der

1340er Jahre hinaus Bestand. Indes beeinträchtigen diese ernüchternden Tatsachen nicht die aus dem hier gebotenen Vergleich gewonnenen Einsichten.

Kurt Andermann, Karlsruhe / Freiburg i. Br.

Wilhelm von Ockham, *De iuribus Romani imperii* / Das Recht von Kaiser und Reich. III.2 Dialogus. Lateinisch – Deutsch, 2 Bde., übers. und eingel. v. Jürgen Miethke (Herders Bibliothek der Philosophie des Mittelalters, 49), Freiburg i. Br. / Basel / Wien 2020, Herder, 829 S., € 54,00 bzw. € 58,00.

Sowohl der Autor als auch der Herausgeber und Übersetzer des Werks haben sicher nicht an die pandemiebedingten Einschränkungen der Jahre 2020 und 2021 gedacht, aber dennoch indirekt für diese vorgesorgt: Der englische franziskanische Gelehrte Wilhelm von Ockham flocht in seinen Text wiederholt Zusammenfassungen früherer Werke ein, „um andere, die diese unsere kleine Abhandlung sehen werden und vielleicht den ‚Ersten Teil‘ des Werkes nicht in Händen haben“ (Bd. 2, 617 [III.16]), in ihrem Studium zu unterstützen. Und auch der Herausgeber, der Heidelberger Emeritus Jürgen Miethke, verweist in der Einleitung auf den ersten Teil des Werkes, dessen zweiter Teil hier nun vorliegt, bietet aber dennoch genügend substantielle Informationen für diejenigen, die den ersten Teil nicht im Regal der heimischen Bibliothek haben. Werk und Übersetzung können also durchaus für sich stehen.

Der „Dialogus“ Wilhelms von Ockham ist ein unvollendet gebliebenes Mammutwerk, in dem der Franziskaner ab den 1330er Jahren die wichtigsten Fragen seiner Zeit theoretisch aufarbeiten wollte. Gemeint sind damit der Armutsstreit, der rechte Umgang mit ‚Ketzer‘ sowie die Machtbalance zwischen Kaiser und Papst. Von den insgesamt neun geplanten Abhandlungen des dritten Teils sind allerdings nur zwei überliefert bzw. entstanden: Die erste Abhandlung des dritten Teils (III.1 Dialogus) wurde von Jürgen Miethke bereits 2015 in derselben Reihe in zwei Bänden veröffentlicht und behandelt Fragen klerikaler Amtsvollmachten („*De potestate papae et cleri*“). Nun liegt die zweite Abhandlung des dritten Teils (III.2. Dialogus) vor, in dem Wilhelm die Rechte von Kaiser und Reich („*De iuribus Romani imperii*“) zu klären versucht.

Das hier vorliegende Werk versteht sich als Leseausgabe der kritischen Edition, die unter der Ägide der British Academy publiziert wird. Miethke nutzt den lateinischen Text dieser Edition und bietet parallel eine deutsche Übersetzung. Hervorzuheben ist dabei, dass das Werk in Gänze wiedergegeben wird, Miethke also keine „Rosinenpickerei“ (Bd. 1, 11) betreibt, da diese Wilhelms eigene Systematik verzerren würde. Vielmehr versteht er das Werk in seiner uns erhaltenen Form als repräsentativ für die politische und praktische Philosophie Wilhelms (Bd. 1, 12).

Wilhelms Bemühen um eine systematische Aufarbeitung der grundlegenden Fragen seiner Zeit wurde von den Ereignissen eben dieser Zeit immer wieder unterbrochen – so etwa 1334, als der avignoneseische Papst Johannes XIII. starb, womit sich aus Wilhelms Sicht ein zeitgenössisches Problem erledigt hatte: Der Münchener Hof Kaiser Ludwigs IV., an dem Wilhelm (wie auch viele andere Kritiker des Papstes) Zuflucht gefunden hatte, betrachtete Johannes als ‚Ketzerpapst‘. Im Streit mit dem Kaiser hatte Johannes wiederholt die *plenitudo potestatis* der Kurie betont und die Rechtmäßigkeit von Ludwigs Herrschaft bestritten. Als Wilhelm um 1338 die Arbeit am „Dialogus“ wieder aufnahm, musste er seine ursprüngliche Gliederung also anpassen. Es ging ihm nun weniger um ein theoretisch abwägendes Weltgericht, sondern mehr um die Behandlung drängender aktueller Fragen: das Abwägen päpstlicher und kaiserlicher Amtsbefugnisse. Wilhelm wählte dazu die Form eines Lehrdialogs, der sich scholas-